

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
93	Kreis Coesfeld Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 27.06.2012	77
94	Kreis Coesfeld 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011	78
95	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung einer Sekundäraue am Hundebach in Senden-Ottmarsbocholt	79
96	Stadt Dülmen Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 5. Juli 2012	79
97	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01.01.2008	80
98	Stadt Dülmen Feststellung eines Nachfolgers für einen freiwerdenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen	83
99	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	83

93/12 - Kreis Coesfeld

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 27.06.2012

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 636, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I Seite 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2975) und § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) in seiner Sitzung am 27.06.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 - b. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - d. eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird;
 - e. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - f. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;

- g. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h. **eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats des Kreises Coesfeld, der/die vom Jugendamtselternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird.**
- i. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NRW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);
- j. bis zu 3 weitere sachkundige Männer und Frauen, die vom Kreistag berufen werden;

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28.06.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

94/12 - Kreis Coesfeld

1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011

Zu Ziff. Ziffer 3.3 wird folgende Anlage eingefügt:

Anlage 1 zu Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

Einschränkung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung / Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*
Fehlende Übertragbarkeit	+1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	+1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	(in Summe** max.) +2
Summe**	max. +2

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird eine entsprechend geringere Erhöhung der Mindest-Ermäßigung vorgenommen;

** Die Erhöhung der Mindest-Ermäßigung beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal 2 Prozentpunkte.

Erweiterung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug vom Preis des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs; in Euro)*
Freizeitnutzen (entsprechend frei verkäuflichem Freizeitticket)	Entsprechend dem Preis des frei verkäuflichen Freizeittickets

* Die Hinweise zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 machen keine Aussage zur Art und Weise der Berücksichtigung/Begrenzung der Berücksichtigung von Zusatznutzen des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28.06.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pünig

95/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung einer Sekundärraue am Hundebach in Senden-Ottmarsbocholt

Die Gemeinde Senden beabsichtigt zur Herstellung einer Regenrückhaltung am Hundebach auf dem Grundstück Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 18, Flurstück 78 auf einer Länge von ca. 120 m eine Sekundärraue zu bauen.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer Ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 27.06.12

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

96/12 - Stadt Dülmen

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 5. Juli 2012

Am Donnerstag, 05.07.2012, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes in die Stadtverordnetenversammlung

2. Einwohnerfragestunde
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.05.2012 auf Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.06.2012 "Bildung statt Betreuungsgeld"
hier: Geschäftsordnungsbeschluss *1
5. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2012 "Abriss Altes Hallenbad"
6. Anregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.05.2012;
hier: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
7. Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen;
hier: Sonderpädagogische Förderung im Sekundarbereich / Integrative Lerngruppen
8. Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen;
hier: Einrichtung einer beratenden Mitgliedschaft für eine Vertreterin / einen Vertreter des Jugendamtselternbeirats im Ausschuss für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Stadt Dülmen
9. Besetzung von städt. Gremien
10. Beratung und Beschlussfassung über den Frauenförderplan 2012 - 2014 der Stadt Dülmen
11. Grundstücksvergabe "Grundversorgungszentrum Dernekamp"
12. Städtebauliche Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I in Dülmen-Buldern, Rödder 59a
hier: Antragsergänzung der Antragstellerin
13. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Münsterstraße/Nonnengasse"
hier: Einleitungsbeschluss
14. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Stadtgalerie"
hier: Einleitungsbeschluss
15. Aufstellungsverfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Raiffeisenring“, Einleitung des Verfahrens
16. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Raiffeisenring"
hier: Einleitungsbeschluss
17. Baulandumlegung nach §§ 45ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“ im Stadtbezirk Buldern
18. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 "Südümgehung"
hier: Einleitungsbeschluss
19. a) Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Coesfelder Straße/ Stolbergstraße"
b) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2 "Stolbergstraße"
hier: Entwurfsbeschluss

20. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Am Osthoff“
- Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - Beschluss über die Begründung
 - Satzungsbeschluss
21. Baulandumlegung nach §§ 45ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte.
22. Beschluss einer Veränderungssperre gemäß §§14 ff. BauGB innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Baumschulenweg, Teil I“
23. Bauprogramm für Straßenbaumaßnahmen am Brokweg (von An der Eisenhütte bis Westhagen)
24. Festlegung der Ausbaumerkmale für den Straßenendausbau des Kornkamps in Dülmen-Merfeld
25. Verwendung der Gemeinbedarfsflächen Sport im Gewerbegebiet Buldern
26. Mensa-Planung Clemens-Brentano-Gymnasium
27. Einrichtung einer Einigungsstelle bei der Stadt Dülmen nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)
28. Mitteilungen der Bürgermeisterin
29. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

- Bestellung des Leiters der Rechnungsprüfung
- Mitteilungen der Bürgermeisterin
- Anfragen von Stadtverordneten

*1 Der Tagesordnungspunkt 4. ist durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen.

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 04.07.2012 bis 05.07.2012 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus – Politik - Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 21.06.2012

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

97/12 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01. 01. 2008

I. Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01. 01. 2008 und Entlastung der Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29. 03. 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie sein Beratungsergebnis zur Kenntnis und stellt die Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01.01.2008 inkl. Lagebericht, Pflichtanlagen und Anhang mit einer Bilanzsumme i. H. v. 303.093.514,44 € fest.

b) Entlastung der Bürgermeisterin

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erteilen der Bürgermeisterin hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Entlastung.“

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2008

Die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01. 01. 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01. 01. 2008 wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 zur Einsichtnahme

im Verwaltungsgebäude Rathaus der Stadt Dülmen, Zimmer 78, Fachbereich Finanzen, Markt 1-3, 48249 Dülmen,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) verfügbar gehalten.

Dülmen, den 21. 06. 2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01.01.2008

<u>AKTIVA</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		38.890,01	38.890,01
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbeb. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	24.998.633,44		
1.2.1.2 Ackerland	5.674.778,40		
1.2.1.3 Wald, Forsten	566.990,40		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>4.294.181,40</u>	35.534.583,64	
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.178.882,00		
1.2.2.2 Schulen	84.355.820,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	671.501,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>18.664.633,38</u>	107.870.836,38	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund u. Boden d. Infrastrukturvermögens	28.891.550,00		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.392.679,85		
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	55.062.899,84		
1.2.3.4 Sonst. Bauten d. Infrastrukturvermögens	<u>1.086.258,85</u>	88.433.388,54	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		1.888.904,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		9.426,00	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlage, Fahrzeuge		2.947.916,74	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung		3.395.033,85	
1.2.8 Geleistete Anzahlung, Anlagen im Bau		<u>1.153.660,09</u>	241.233.749,24
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		23.996.000,00	
1.3.2 Beteiligungen		0,00	
1.3.3 Sondervermögen		26.275.512,22	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		189.735,62	
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Sonstige Ausleihungen		<u>458.389,23</u>	50.919.637,07
Summe Anlagevermögen			292.192.276,32
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		<u>67.855,70</u>	67.855,70
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	145.191,27		
2.2.1.2 Beiträge	266.778,95		
2.2.1.3 Steuern	583.275,40		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	187.894,58		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	<u>443.646,45</u>	1.626.786,65	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	486.150,69		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	156.825,37		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	393.720,68		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	<u>1.117.307,26</u>	2.154.004,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>1.371,47</u>	3.782.162,12
2.3 Liquide Mittel			5.497.904,85
Summe Umlaufvermögen			9.347.922,67
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			1.553.315,45
Summe AKTIVA			303.093.514,44

Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen zum 01.01.2008

<u>PASSIVA</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	78.503.098,65	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	17.105.334,35	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	95.608.433,00
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	69.566.941,83	
2.2 für Beiträge	46.016.053,86	
2.3 für den Gebührenaussgleich	266.319,30	
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>0,00</u>	115.849.314,99
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	33.191.027,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	94.700,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.107.000,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>4.828.961,09</u>	41.221.688,09
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	10.870.040,59	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	<u>32.747.909,71</u>	
	43.617.950,30	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	357.341,98	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.238.084,27	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55.166,38	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.358.455,45</u>	
	<u>6.009.048,08</u>	49.626.998,38
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten		787.079,98
Summe PASSIVA		303.093.514,44

98/12 - Stadt Dülmen**Feststellung eines Nachfolgers für einen freiwerdenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen**

Frau Gabriele Gröning, Adolf-Kolping-Str. 25 , 48249 Dülmen, hat am 14.06.2012 erklärt, dass sie auf ihr Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Ablauf des 30.06.2012 verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD Dülmen für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Herr Erhard Alex, Billerbecker Str. 48, 48249 Dülmen, als Nachfolger für Frau Gabriele Gröning in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG und gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 56).

Dülmen, den 22.06.2012

DIE BÜRGERMEISTERIN
der Stadt Dülmen
als Wahlleiterin
In Vertretung
Christa Krollzig
Erste Beigeordnete

99/12 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336390539 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
